



# EINWOHNERGEMEINDE RODERSDORF

---

## Gesuch für die vorübergehende Benützung der Allmend

Strasse:..... Benötigte Fläche: ..... m<sup>2</sup>  
Beginn:..... Voraussichtliche Dauer bis: .....  
Bauherrschaft: .....  
Bauleitung:..... Telefon: .....  
Unternehmung:.....  
Ort und Datum .....  
Unterschrift Gesuchsteller/-in: .....  
Beilage: Situationsplan 1:500

---

### Bewilligung:

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die vorübergehende Benützung der Allmend (siehe Rückseite) erteilt.

Rodersdorf,..... **Baukommission Rodersdorf**

Rechnungsstellung (zahlbar innert 30 Tagen):	Beanspruchte Fläche: .....	m <sup>2</sup>
	Benützungsdauer: .....	
	Bearbeitungsgebühr: CHF .....	
	Benützungsggebühr: CHF .....	
	<b>Total:</b> CHF .....	
	<b>Mehrwertsteuer</b> CHF .....	
	<b>Total inkl. MWST</b> CHF .....	

(Einzahlungsschein beiliegend)

---

### Anmeldung der Gesuchsteller/-in zur Schlussabnahme

Die beanspruchte Allmend ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Datum: ..... Unterschrift: .....

### Kontrolle:

Datum der Schlussabnahme: ..... Visum: .....

Aufwendungen für die Reinigung / Instandstellung:  Ja (sep. Rechnung)  Nein

## Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benützung der Allmend

### 1. Begriff der Allmend

Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zur Allmend gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

### 2. Vorübergehende Benützung der Allmend

Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, wenn auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig ist.

Für jede vorübergehende Inanspruchnahme der Allmend sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig mit Angaben zu Art und Umfang der Benützung eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung / Werkdienst einzuholen. Das Benutzen der Allmend ohne Bewilligung ist gemäss Baureglement Artikel 12 nicht gestattet. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich der Allmend während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

### 3. Gebühren für die vorübergehende Benützung der Allmend

Gebühr bei Benützung der Allmend

pro Woche pro m <sup>2</sup>	CHF	2.-
------------------------------	-----	-----

Grundgebühr pro Bewilligung ab 2 Tagen	CHF	100.-
--	-----	-------

Benützungsgebühr für 1 Tag kostenlos

Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. Wird die Allmend ohne Bewilligung benutzt, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.- erhoben. Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

### 4. Schonung der Allmend

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde, wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

### 5. Räumung und Instandstellung der Allmend

Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instand zu stellen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers ausführen zu lassen.